

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 819138-2020-5
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Epidemiegesetz 1950,
das Tuberkulosegesetz und das
COVID-19-Maßnahmengesetz
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 18. September 2020

zur Zahl 2020-0.587.497

Zu dem mit Schreiben vom 14. September 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst wird festgehalten, dass der zur Stellungnahme übermittelte Entwurf teilweise erheblich von jenem Entwurf abweicht, welcher am 13. August 2020 im Magistrat der Stadt Wien eingelangt ist. Es ist dazu zu kritisieren, dass die vom Bund dem Bundesland Wien eingeräumte Frist zur Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme unangemessen kurz ist.

I.) Allgemeines

Insbesondere im Hinblick auf § 43a Epidemiegesetz 1950-Entwurf und § 7 COVID-19-Maßnahmengesetz-Entwurf wird der Ansatz begrüßt, dass nunmehr klargestellt werden soll, dass auch im Falle einer bundesweiten Regelung durch Verordnung des Bundesministers sowohl der Landeshauptmann, als auch die Bezirksverwaltungsbehörde zusätzliche Regelungen – freilich im Falle deren Erforderlichkeit – schaffen dürften; diesen somit ebenfalls eine ausdrückliche zusätzliche Regelungskompetenz zukommt. Auch die damit im Einklang stehende formelle Derogationsregelung des § 43a Abs. 3 Epidemiegesetz 1950-Entwurf und § 7 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz-Entwurf soll – entsprechend den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen – zukünftig Klarheit über das Verhältnis von erlassenen Regelungen der obgenannten Behörden zueinander schaffen, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen.

Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der dort angeführte Begriff der „zusätzlichen Maßnahmen“ zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann, da es zu Konstellationen kommen könnte, wo nicht per se klar hervorgeht, wann eine Maßnahme als zusätzlich eingestuft werden kann. Es könnte etwa in Bezug auf ein Betretungsverbot für einen bestimmten Ort gesagt werden, dass

diese Maßnahme bestehende andere Maßnahmen – wie etwa ein Abstandsgebot oder eine Maskenpflicht – ersetzt und somit keine zusätzliche Maßnahme darstellt. Es wird daher angeregt, den Begriff anhand von Beispielen in den Erläuterungen näher zu erklären.

Des Weiteren werden die oben zusammengefassten Ansätze an Klarstellungsversuchen durch die Bestimmungen der § 43a Abs. 1 letzter Satz Epidemiegesetz 1950-Entwurf sowie § 7 Abs. 1 letzter Satz COVID 19-Maßnahmegesetz-Entwurf relativiert, zumal dort vorgesehen ist, dass „in einer Verordnung gemäß Z 1 bis 3 entsprechend der epidemiologischen Situation regional differenziert werden kann“. Den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen nach dienen diese „der Vereinheitlichung der Kaskadenregelung im Hinblick auf die Zuständigkeiten. Da ein kompletter Lockdown derzeit kein zweites Mal angedacht ist, muss es möglich sein, je nach regionaler epidemiologischer Situation regional auch differenzierte Maßnahmen setzen zu können.“

Das in Aussicht genommene Abstellen auf die „regionale Situation“ führt ganz allgemein zu einem Widerspruch zur oben dargestellten Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundesminister, Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Z 1 bis 3 des jeweiligen Abs. 1 und die diesbezüglich vorgesehene Kaskadenregelung. Diese Kaskadenregelung soll ja im Ergebnis eine regionale Differenzierung ermöglichen. Dürfte der Bundesminister nunmehr aber entsprechend des letzten Satzes dieser Bestimmungen mittels Verordnung auch bundesländer- bzw. bezirksspezifische Regelungen treffen, so würden Z 2 und Z 3 konterkariert und drohten diese ins Leere zu laufen. Des Weiteren würde wieder keine konkrete Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den verordnungserlassenden Behörden geschaffen werden, was sich auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG als bedenklich erwies. Abschließend wird diesbezüglich noch darauf hingewiesen, dass die gegenständig vorgesehene Zuständigkeitsausgestaltung prädestiniert dafür ist, das Rechtsverständnis der Rechtsunterworfenen zu erschweren, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit in Österreich zu führen kann.

Gemäß § 5 Abs. 5 Epidemiegesetz 1950-Entwurf sollen zukünftig Screeningprogramme im Sinne des § 5 Abs. 1 EpG durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister auch im Schulbereich durchgeführt werden können. In Anbetracht der verfassungsrechtlich vorgegebenen Stellung der Bildungsdirektionen als Schulbehörden in Österreich (und damit auch erste Anlaufstelle im Hinblick auf Informationsbegehren betreffend den Schulbereich durch Erziehungsberechtigte; vgl. Art. 113 Abs. 1 und Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG) wird es als unerlässlich angesehen, dass der jeweils betroffene Bildungsdirektor vor Durchführung solcher Screeningprogramme im Schulbereich rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen ist und ihm ein Informationsrecht gegenüber dem Bundesminister gesetzlich eingeräumt wird.

§ 1 Abs. 1 Covid-19-Maßnahmegesetz-Entwurf bedürfte einer Anpassung in der Ausformulierung; die Intention des Gesetzgebers kann der Formulierung nicht entnommen werden. Der Satz erscheint unvollständig.

§ 1 Abs. 8 leg. cit. soll augenscheinlich als Rechtsgrundlage für das „Corona-Ampelsystem“ dienen. Fraglich erscheint, welche Behörde auf der Grundlage des § 1 Abs. 8 leg. cit. zur Erlassung der gegenständig vorgesehenen „Corona-Ampel-Verordnung“ samt diesbezüglicher Maßnahmen zuständig sein soll; mangels abweichender Regelung muss nämlich davon ausgegangen werden, dass

die Zuständigkeitsverteilung des § 7 leg. cit. auch auf § 1 Abs. 8 leg. cit. anzuwenden ist. Zudem ist anzumerken, dass das Ampel-System der regional differenzierten Ausweisung der epidemiologischen Situation dient; es ist daher nicht nachvollziehbar, warum gerade dieser Zweck im Gesetzestext keine Erwähnung findet.

Die viel kritisierte Unterscheidung zwischen bestimmten Orten und öffentlichen Orten wurde beibehalten. Hinzugekommen ist § 5, bei dem es sich um eine Bestimmung handelt, die dem Gesundheitsminister das Recht verleiht, eine Ausgangssperre festzusetzen. Diese Bestimmung ermächtigt zu massiven Grundrechtseingriffen, weswegen im Hinblick auf Art. 18 B-VG konkret im Gesetz auszuführen sein wird, aus welchen explizit genannten Gründen eine Ausgangssperre verhängt werden darf. Mangels näherer Ausführungen in der Bestimmung könnte andernfalls auch keine detaillierte Verhältnismäßigkeitsprüfung einer verhängten Ausgangssperre erfolgen. Dass die Bestimmung auf das Kriterium der „Unerlässlichkeit“ abstellt (als „ultima ratio“) sowie, dass eine derartige Verordnung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, wird ausdrücklich begrüßt.

Im Hinblick auf § 8 Abs. 3 ist auszuführen, dass es mit der österreichischen Verfassungsordnung nicht als vereinbar angesehen werden kann, wenn Personen für fremdes Verschulden ohne eigenes Zutun zur Haftung herangezogen werden könnten. Es wird demnach näher auszuführen sein, wann ein Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes bzw. ein Betreiber eines öffentlichen Verkehrsmittels im ausreichenden Maße dafür Sorge trägt, dass das Gebot einer Verordnung in seinem Wirkungsbereich eingehalten wird, sodass klar festgestellt werden kann, wann ein Handeln bzw. Unterlassen der Bestrafung bzw. der Straffreiheit unterliegt.

II.) Zu Artikel 1 – Änderung des Epidemiegesetzes

Im Hinblick auf die ähnliche Formulierung wird vorgehend auf die Bemerkungen zu Artikel 3 Z 7 (§ 8) hinsichtlich der derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen der §§ 39 und 40 Epidemiegesetz 1950 darauf hingewiesen, dass für den Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Diese nicht mehr aktuelle Terminologie ist irreführend. Es wird daher angeregt, auch in §§ 39 und 40 anstatt des Begriffes „Freiheitsstrafe“, jeweils den Begriff „Ersatzfreiheitsstrafe“ zu verwenden.

Zu Z 4 (§ 5a Abs. 5):

Der – gegenüber dem ersten Entwurf völlig neu aufgenommene – Abs. 5 soll die Screening-Programme auf Schulen ausweiten. Die bisherigen Screening-Programme (in Abs. 1 aufgezählt) sehen das explizite Einverständnis der zu „screenenden“ Personen gemäß Datenschutz vor; ein Einverständnis für Screening-Programme in Schulen scheint nicht vorgesehen zu sein (es fehlt der Verweis auf die Einverständniserklärung). Es stellt sich daher die Frage, warum diese Screening-Programme nicht dem Datenschutzregime (und damit einer Einverständniserklärung) unterliegen.

Es ist auch nicht erkennbar, ob es sich bei den Screening-Programmen um flächendeckende und regelmäßige handeln soll.

Die Verwendung des Begriffs „Schulbereich“ ist überhaupt sehr allgemein und lässt offen, ob darunter auch private Schulformen fallen, wie etwa die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege, sowie die Wiener Schule für Sozialbetreuungsberufe (WiSOZ) der AWZ Soziales Wien GmbH.

Ein Einsatz der SchulärztInnen in Wien ist jedenfalls nicht durchführbar. SchulärztInnen erfüllen ein großes Spektrum an Aufgaben (z. B. Impfungen). Diese Aufgaben dürfen, gerade in einer Zeit der Pandemie, nicht vernachlässigt werden. Weiters ist es nicht möglich, dass in die dienstrechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen sowie Arbeitsplatzbeschreibungen eingegriffen wird. Außerdem ist zu beachten, dass einige der SchulärztInnen lediglich für 10 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Beratende Unterstützung ist aber möglich.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1 Z 1 und Z 2):

Neu vorgesehen ist, dass Veranstaltungen im Sinne des § 15 Epidemiegesetz 1950 nun einer Bewilligungspflicht unterworfen werden können. Die bisher auch genutzte Möglichkeit, entsprechende Regelungen durch Verordnung zu erlassen, ist nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht mehr vorgesehen.

Der Wortlaut des § 15 Abs. 1 Z 1, wonach „Veranstaltungen [...] einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen sind“, widerspricht dem derzeitigen Wortlaut des § 10 Abs. 4 der Covid-19-Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 98/2020), wonach bestimmte Veranstaltungen (nämlich mit bis zu 500 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 750 Personen im Freiluftbereich) gar keiner Bewilligung bedürfen; der Wortlaut dieses neuen § 15 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 könnte so gelesen werden, dass nunmehr jede Veranstaltung eine (gesundheits)behördliche Bewilligung benötigt. Sollte dem so sein, widerspricht dies gleichzeitig dem jetzigen Wortlaut der Lockerungsverordnung und führt zu einer unklaren Rechtslage.

Es wäre klarzustellen, ob diese Bestimmung nur eine Verordnungsermächtigung darstellt oder in welcher Form eine Veranstaltung untersagt werden kann. Insbesondere ist fraglich, ob bzw. wie eine Veranstaltung vor Ort „aufgelöst“ werden kann und unter welchen Voraussetzungen.

Sollte es sich rein um eine Verordnungsermächtigung handeln, müsste dies auch im Abs. 5 zum Ausdruck gebracht werden, da es sich dann um Voraussetzungen handelt, welche in der Verordnung vorgeschrieben sind.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 5):

§ 15 Abs. 5 sieht für die Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihr herangezogenen Sachverständigen ein Kontrollrecht, ein Betretungs- und Besichtigungsrecht, ein Einsichtnahmerecht in Unterlagen und ein Recht zur Sicherung von Beweismitteln vor. Der Verantwortliche ist gegenüber diesen Organen verpflichtet, das Betreten und Besichtigen zu ermöglichen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Korrespondierend zur Bestimmung über die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 28a) ist es erforderlich, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Mitwirkung dieselben Berechtigungen zuzuerkennen und die Pflichten des Inhabers bzw. Verantwortlichen auch auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu beziehen. Es wird daher ersucht, auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in die Regelung des § 15 Abs. 5 aufzunehmen.

Es stellt sich die Frage, was mit der Formulierung „in Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern“ gemeint ist. Wenn gemeint ist, dass in ein konkretes Präventionskonzept Einsicht genommen werden darf, so ist eine Erwähnung im Gesetz insofern nicht notwendig, als sich dies aus der Pflicht bzw. dem Recht der zuständigen Behörde, die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen und damit vorgesehene Regelungen zu überprüfen, ergibt.

Hinsichtlich der Sicherung von Beweismitteln ist festzuhalten, dass selbst im gerichtlichen Strafrecht die zuständigen Organe nicht „einfach so“ in Unterlagen Einsicht nehmen oder gar Beweismittel sichern können, sondern es dazu immer eines richterlichen Befehls bedarf.

Überprüfungen vor Ort stellen jedenfalls einen erheblichen Mehraufwand dar.

Die Möglichkeit in alle Unterlagen einzusehen ist unverhältnismäßig und müsste präzisiert werden. Ebenso ist klarzustellen, was die „erforderlichen Unterlagen“ sind.

Es stellt sich die Frage, ob durch die explizite Erwähnung von Sachverständigen, diese zur Feststellung einer Verwaltungsübertretung als erforderlich anzusehen sind. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Sämtliche medizinische Sachverständige sind mit dem Contact Tracing und Absonderungen betraut und können von dieser Tätigkeit nicht abgezogen werden.

Zu den Erläuterungen ist auszuführen, dass die Möglichkeit, einen erteilten Bescheid gemäß § 68 Abs. 3 AVG 1991 zur Wahrung des öffentlichen Wohles (eben auch mit belastender Wirkung für die BescheidadressatInnen) abzuändern, nur dann gegeben ist, wenn dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist. Das käme aber nur bei einer konkreten Gefährdung von Menschen in Betracht, die – gestützt auf einen ordnungsgemäß erhobenen Befund – nachgewiesen und in einem mängelfreien Verfahren festgestellt werden muss (Hengstschläger/ Leeb, § 68 AVG, Rz 93). Wobei die allgemein abstrakte und an generellen Erfahrungswerten orientierte Möglichkeit einer Gefahr, die nach allgemeiner Erfahrung nicht ausgeschlossen werden kann (VwGH, 31.1.2006, 2005/055/0028), nicht ausreicht. Der Größenschluss „mehr Leute ergibt eine höhere Infektionsgefahr“ erscheint unzureichend.

Da in solchen Fällen auf gravierende Weise in die materielle Rechtskraft eingegriffen wird, wäre sowohl auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots (die gesetzten Maßnahmen müssen notwendig und unvermeidlich sein) als auch auf eine individuelle Prüfung der Bescheide höchste Aufmerksamkeit zu legen.

Weiters wird angemerkt, dass die Behörde im Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 AVG 1991 die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ausschließen müsste, wodurch eine Rechtsschutzlücke entstehen könnte, wenn das Rechtsmittel bei den Verwaltungsgerichten erst nach dem geplanten Veranstaltungstermin in Bearbeitung genommen werden kann und somit die Beschwerde weggefallen ist.

Abgesehen von den wirtschaftlichen Folgen sowie der Rechtsunsicherheit für die VeranstalterInnen, stellt dies auch für die Behörde einen enormen Verwaltungsaufwand dar. Auch die Anfragen und Beschwerden aufgrund der sich wöchentlich ändernden Situationen führen zu einer Überlastung sämtlicher Infrastrukturen.

Es wird daher angeraten, soweit Beschränkungen für erforderlich angesehen werden, diese gleich-gesetzlich bzw. durch Verordnung zu normieren.

Zu Z 12 (§ 43a):

Festgehalten wird, dass die Bestimmung des § 43a Abs. 3 keine Voraussetzungen dafür normiert, dass Verordnungen des Landeshauptmannes bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde vom für das Ge-sundheitswesen zuständigen Bundesminister aufgehoben werden können.

Es wird angemerkt, dass es für die BürgerInnen schwer nachvollziehbar sein wird, welche Regelun-gen nun gelten. Insbesondere ist zu bedenken, dass sich beispielsweise PendlerInnen und dergl. mehreren differenzierten Regelungsregimen ausgesetzt sehen. Insbesondere durch die neue Mög-lichkeit, dass Verordnungen seitens des Bundesministers, des Landeshauptmannes sowie der Be-zirksverwaltungsbehörde nebeneinander (über denselben Regelungsinhalt) existieren können, stellt dies bereits für rechtskundige Personen eine Herausforderung dar, über alle (sich regelmäßig än-dernden) Vorgaben den Überblick zu wahren. Dies bewirkt eine große Rechtsunsicherheit für Bürge-rInnen, insbesondere in Hinblick auf die drohenden Verwaltungsstrafen. Dies ist jedenfalls zumin-dest bei der Neueinführung von Maßnahmen im Hinblick auf das Ausmaß der Strafe bzw. durch „Er-mahnungen statt Strafe“ zu beachten.

Der Entwurf zu § 43a Abs. 3 sieht vor, dass durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 Verordnungen ge-mäß Abs. 1 Z 2 und 3 oder Teile davon aufgehoben werden können und durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 3 oder Teile davon aufgehoben werden können.

Diese Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zum Determinierungsgebot, da in der Bestim-mung die Voraussetzungen, unter welchen eine Aufhebung zulässig wäre, nicht umschrieben sind.

Zu Z 13 (§ 50 Abs. 13 und 14):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung müsste es im ersten Satz „mit dem der Kundmachung folgenden Tag“ heißen.

III.) Zu Artikel 2 – Änderung des Tuberkulosegesetzes

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 4):

Es ist nicht nachvollziehbar warum in der 1. COVID-19-ZiviljustizVO eine Regelung geschaffen wurde, wonach Personen, welche sich in Quarantäne befinden, mit den Gerichten per Email rechtswirksam kommunizieren können, dies jedoch nicht für die Behörde gelten soll.

Dass den betroffenen Personen auferlegt wird, zuerst bei Gericht telefonisch nach der Email-Adresse anzufragen, kann ebenso nicht nachvollzogen werden.

IV.) Zu Artikel 3 – Änderung des COVID-19-Maßnahmegesetzes

Da der Entwurf in den Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen des § 1 im Zusammenhang mit der Regelung des § 1 Abs. 2, wonach als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes auch das Verweilen gilt, ausdrücklich darauf hinweist, dass mit der Aufnahme dieser Begriffe keine Änderung der Rechtslage einhergeht, sondern diese lediglich der Klarstellung dient, ist zu erwarten, dass die Frage nach dem bisherigen Begriffsinhalt auch im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen erhoben werden wird. Es erscheint daher im Hinblick auf die Weiterführung und die künftige Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren sinnvoll und notwendig, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass mit der Novelle der Inhalt von Verpflichtungen und im Anwendungsbereich der Strafbestimmungen der Unrechtsgehalt der bisherigen Rechtslage weiter bestehen.

Zu Z 2 (§ 1):

§ 1 Abs. 1 legt fest, dass dieses Bundesgesetz zur Regelung des Betretens und des Befahrens als gesundheitspolizeiliche Maßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 ermächtigt. Wie sich aus dem gesamten Regelungsinhalt des COVID-19-Maßnahmengesetzes ergibt, ist mit dieser Ermächtigung offenbar eine Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen gemeint. Dem gegenüber zählt § 1 Abs. 5 des Entwurfes in Betracht kommende Auflagen auf. Auflagen werden üblicherweise in Bescheiden und nicht in Verordnungen vorgeschrieben. Es sollte daher in § 1 Abs. 1 klargestellt werden, dass sich Ermächtigung auf Regelungen durch Verordnungen bezieht. Dem entsprechend wird daher angeregt, nach dem Ausdruck „COVID-19“ die Wortfolge „durch Verordnung“ anzufügen.

Zu § 1 Abs. 5 wird der Vollständigkeit halber nochmals darauf hingewiesen, dass „Auflagen“ für gewöhnlich in Bescheiden und nicht in Verordnungen verfügt werden. Es wird angeregt, dass anstatt des Begriffes „Auflagen“ den Begriff „Vorgaben“ oder „Verpflichtungen“ aufzunehmen.

§ 1 Abs. 6 sieht vor, dass Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz insbesondere Art oder Zweck der Nutzung von Orten sind. Dazu ist festzuhalten, dass der Inhalt dieser Regelung nicht klar erscheint. Sollte diese Bestimmung (genauso wie § 1 Abs. 5) mit den §§ 3 und 4 korrespondieren, so erscheint auch hier der Begriff „Vorgaben“ anstatt des Begriffs „Voraussetzungen“ zutreffender zu sein.

Es ist außerdem im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 6 darauf hinzuweisen, dass diese sinngemäß ausführen, das Betreten von Parkanlagen wäre nur zur Erholung, nicht aber zum Zweck des Zusammentreffens (mit anderen Personen) zulässig. Wenn aber der Aufenthalt im Freien (und damit in einer Parkanlage) nach § 5 Abs. 2 Z 5 u. a. zur psychischen Erholung im Falle eines Verbotes des Verlassens der Wohnung zulässig ist, so ist der Vermutung Ausdruck zu verleihen, dass viele Personen das Zusammentreffen mit anderen Personen als psychische Erholung wahrnehmen (und in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren einwenden) werden, zumal das Verbot des Verlassens der eigenen Wohnung wegen der eingeschränkten Sozialkontakte als belastend empfunden wird. Eine Klarstellung wenigstens in den Erläuterungen ist daher in jedem Fall dringend angebracht.

§ 1 Abs. 7: Bei der Übertragbarkeit sind die neu aufgetretenen COVID-19-Fälle im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung einer Risikoadjustierung nach Alter, Quelle und Symptomatik als Kriterium heranzuziehen.

Insgesamt werden zwar Beurteilungskriterien aufgezählt, jedoch keine Grenzwerte bestimmt, daher ist jegliche Entscheidung, auch wenn alle Kriterien beachtet wurden, dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt. Es ist ein objektiver, nachvollziehbarer und transparenter Bewertungsschlüssel seitens der Corona-Kommission zu fordern, der einer laufenden Evaluierung unterzogen werden muss.

In den Erläuterungen ist angeführt, dass die Kriterien, je nach dem Stand der Wissenschaft, weiterentwickelt werden können. Es sollte klargestellt werden, dass es sich dabei um Kriterien zur Risikoadjustierung der genannten Kriterien handelt, und nicht um *gänzlich neue* Kriterien. Es ist nicht vertretbar, dass „unbekannte“ und „unbegrenzte“ Kriterien letztlich zur Beschränkung von Freiheitsrechten führen können.

§ 1 Abs. 8: Es müssen objektive und nachvollziehbare Beurteilungskriterien für die Risikoeinschätzungen geschaffen werden. Weiters ist ein erforderliches Maß an Rechtssicherheit zu gewähren. Außerdem sollte es einen Grenzwert geben, ab welchem überhaupt ein Ampelsystem erst erforderlich erscheint.

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass mitunter auch ganze Häuser (mehrstöckige Villen) zur Abhaltung von Feiern mit 200 bis 300 TeilnehmerInnen verwendet werden. Da es denkbar ist, dass eine solche Villa von der/vom VeranstalterIn bewohnt wird und das vorhandene Raumangebot zur Abhaltung einer Party verwendet wird, wäre auf das Problem einzugehen, dass solche Räumlichkeiten widmungswidrig zu Veranstaltungszwecken verwendet werden. Allenfalls wäre dem zweiten Absatz der Erläuterungen zu § 1 an die beispielhafte Aufzählung der bestimmten privaten Orte, die nicht zum Wohnbereich gehören, folgendes Beispiel zusätzlich anzuführen:

„an sich dem Wohnzweck dienende Gebäude, die für Feiern mit einer größeren Anzahl von TeilnehmerInnen verwendet werden“

Da solche Gebäude bzw. dem Wohnzweck dienende Räumlichkeiten nicht angemietet werden, erscheint es zur Klarstellung für die Normunterworfenen notwendig, diese Alternative in die beispielhafte Aufzählung in den Erläuterungen aufzunehmen, um den Zielsetzungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes gerecht zu werden.

Zu Z 3 (§ 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf unter „Corona-Kommission“ lediglich ein § 2 enthalten ist, in der Textgegenüberstellung ein § 2 mit insgesamt 6 Absätzen. Der Wortlaut des § 2 aus dem Entwurf stimmt mit dem Wortlaut der Textgegenüberstellung nicht überein.

Es ist zu klären, welche Fassung nun tatsächlich die gewünschte ist.

Zu der Fassung des § 2 in der Textgegenüberstellung wird jedenfalls zu Abs. 4 festgehalten:

Es ist ein rechnerisch nachvollziehbarer Beurteilungsschlüssel heranzuziehen. Die Entscheidungen über die Empfehlungen sollten überprüfbar sein, da sich daran freiheitsentziehende Maßnahmen knüpfen sollen.

Zu Z 5 (§ 3):

Hinsichtlich der Formulierung „Auftreten von Covid-19“ wird bemerkt, dass diese Krankheit nun aufgetreten ist und nicht davon auszugehen ist, dass sie komplett eingedämmt wird bzw. in absehbarer Zeit ausgerottet werden kann. Daher sollte die Möglichkeit der Einschränkungen auf epidemiologische Parameter beschränkt sein, andernfalls würde es bedeuten, dass solange ein einziger Fall bekannt ist, die Einschränkungen für das öffentliche Leben möglich wären.

Die Überschrift des § 3 lautet: „Betreten und Befahren von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln“. Aus dieser summarischen Formulierung ergibt sich, dass auch das Befahren von Verkehrsmitteln erfasst ist. Abgesehen von Autozügen und von Kraftfahrzeuglieferungen per Bahn erscheint es im Hinblick auf die Absicht der Regelung naheliegender, von einem Benützen von Verkehrsmitteln auszugehen. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Überschrift vorzusehen: „Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benützen von Verkehrsmitteln“.

Im Zusammenhang mit dem in § 3 Abs. 1 Z 1 geregelten Betreten und Befahren von Betriebsstätten ist auf die während des Lockdowns im Frühjahr 2020 entstandene Wettbewerbsproblematik hinzuweisen. So entstand die Problematik, dass Betriebsstätten des Handels mit der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens dienenden Gütern auch andere Waren anboten wie etwa Pflanzenerde oder Gartengeräte. Dies führte zu der Problematik, dass etwa Gartenmärkte einen Wettbewerbsnachteil reklamierten, da sie geschlossen halten mussten. Es wird daher angeregt, die Regelung des § 3 Abs. 1 Z 1 mit § 5 Abs. 2 Z 3 zu korrespondieren und jedenfalls in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 die Pflege privater (z. B. zum Gemüseanbau) landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzter Flächen und die Pflege von der Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse dienenden Pflanzen (z. B. Gemüsepflanzen) in die beispielsweise Aufzählung zu § 5 Abs. 2 Z 3 aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1 ist weiters darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die Regelung einer Bestimmung zum Betreten von Betriebsstätten des Gastgewerbes ist. Das Betreten von Betriebsstätten des Gastgewerbes erfolgt in der Regel zur Konsumation von Speisen und Getränken und nicht primär zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Es wird daher angeregt, in § 3 Abs. 1 Z 1 nach dem Begriff „Dienstleistungen“ die Wortfolge „oder zur Konsumation von Speisen oder Getränken“ einzufügen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3 wird in Korrespondenz zu dem zur Überschrift Ausgeführten angeregt, eine Regelung zu schaffen, wonach beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Benützen von Verkehrsmitteln oder nur von bestimmten Verkehrsmitteln geregelt werden kann.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3 wird neuerlich darauf hingewiesen, dass § 26 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 bereits eine taugliche gesetzliche Grundlage für eine den Betrieb von öffentlichen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Binnenschiffahrtsunternehmungen, Flöße etc.) und für den Verkehr auf denselben regelnde Verordnung beinhaltet. Nach dieser Bestimmung wird für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Binnenschiffahrtsunternehmungen, Flöße usw.) und für den Verkehr auf denselben durch Verordnung bestimmt, in welcher Weise und durch welche Organe die in diesem Gesetz bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten in Anwendung zu bringen sind. Es ist daher zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 3 als speziellere Regel zu § 26 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 anzusehen ist. Dies hat Bedeutung für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, da der zutreffend angewendeten Strafbestimmung (nunmehr § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz oder § 40 Epidemiegesetz 1950) für die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides und die Anwendung der zutreffenden Widmungsbestimmung (§ 15 VStG oder § 42 Epidemiegesetz 1950) wesentliche Bedeutung zukommt.

Zu § 3 Abs. 2 wird angeregt, anstatt der Wortfolge „entsprechend der epidemiologischen Situation“ die Wortfolge „je nach epidemiologischen Erfordernissen“ zu verwenden, da diese Formulierung klarer erscheint und das Element der Erforderlichkeit der Beschränkungen klarer hervorhebt.

Zu § 3 Abs. 2 wird im Hinblick auf das zu § 1 Abs. 5 Gesagte angeregt, die Wortfolge „Voraussetzungen und Auflagen“ durch den Begriff „Vorgaben“ zu ersetzen.

Zu § 3 Abs. 2 wird im Hinblick auf das zu § 3 Abs. 1 Z 3 Gesagte angeregt, anstatt der Wortfolge „Betriebsstätten, Arbeitsorte oder Verkehrsmittel betreten und befahren“ die Wortfolge „Betriebsstätten und Arbeitsorte betreten und befahren und Verkehrsmittel benützt“ einzufügen. Der letzte Satz des § 3 Abs. 2 hätte demnach wie folgt zu lauten: „Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten und das Benützen von Verkehrsmitteln untersagt werden, [...]“

Nach dem Wortlaut des Entwurfes soll also künftig durch Verordnung geregelt werden können, wann und welche Betriebsstätten bzw. Arbeitsorte betreten werden dürfen. Eine Ausnahme für die kritische Infrastruktur ist dabei – zumindest im Gesetz – nicht vorgesehen und es könnte daher (theoretisch) auch davon ausgegangen werden, dass alle Arbeitsorte durch Verordnung beschränkt werden könnten.

Auch die Nutzung von Verkehrsmitteln kann nach diesem Tatbestand beschränkt werden. Es wird dabei aber nicht zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln unterschieden.

Wenn öffentliche Verkehrsmittel diesen Beschränkungen unterliegen, könnte es sein, dass diejenigen Personen, die „systemkritisch“ arbeiten, eventuell nicht zum Arbeitsort kommen.

Private Verkehrsmittel zu beschränken scheint ein zu weitgehender Eingriff in die Privatsphäre zu sein. Lediglich in den Erläuterungen ist zwar vorgesehen, dass vorwiegend eine Fahrgemeinschaft

mit haushaltsfremden Personen gemeint ist. Aber aus dem Wortlaut des Gesetzes ist das nicht erkennlich.

Zeitliche Beschränkungen (§ 3 Abs. 2) sollten nur dort, wo sachlich begründbar, zur Anwendung kommen. Ein Generalverdacht, dass die BürgerInnen sich ab einer bestimmten Uhrzeit nicht mehr an die vorliegenden Gesetze halten und deswegen jede Person beschränkt wird, ist nicht haltbar. Es fehlen die Ausnahmen.

Zu Z 7 (§ 4):

Hinsichtlich der Formulierung „Auftreten von Covid-19“ wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Zu § 4 Abs. 2 wird angeregt, anstatt der Wortfolge „entsprechend der epidemiologischen Situation“ die Wortfolge „je nach epidemiologischen Erfordernissen“ zu verwenden, da diese Formulierung klarer erscheint und das Element der Erforderlichkeit der Beschränkungen klarer hervorhebt.

Zu § 4 Abs. 2 wird im Hinblick auf das zu § 1 Abs. 5 Gesagte angeregt, die Wortfolge „Voraussetzungen und Auflagen“ durch den Begriff „Vorgaben“ zu ersetzen.

Zeitliche Beschränkungen sollten nur dort, wo sachlich begründbar, zur Anwendung kommen. Ein Generalverdacht, dass die BürgerInnen sich ab einer bestimmten Uhrzeit nicht mehr an die vorliegenden Gesetze halten und deswegen jede Person beschränkt wird, ist nicht haltbar. Es fehlen die Ausnahmen.

Trotz der Erläuterungen erscheinen die Begriffe „bestimmte Orte“ sowie „bestimmte öffentliche Orte“ unklar. Es ist klarzustellen, ob „bestimmte Orte“ (z. B. Kirchenplatz XY) immer nur die Aufzählung von einzelnen genau angegebenen Orten betrifft und „bestimmte öffentliche Orte“ im Gegensatz dazu eine Kategorie von Orten (z. B. Parks) meint.

Es sollten vor Verordnung von Betretungsverboten alle gelinderen Mittel, wie insbesondere die Maskenpflicht und sonstige Schutzmaßnahmen (Abstand halten, Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Personen) ausgeschöpft und auf ihre Wirksamkeit überprüft sein.

Zu Z 7 (§ 5):

Im Zusammenhang mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Z 1 wird zu § 5 Abs. 2 Z 3 angeregt, jedenfalls in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 die Pflege privater (z. B. zum Gemüseanbau) landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzter Flächen und die Pflege von der Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse dienenden Pflanzen (z. B. Gemüsepflanzen) in die beispielsweise Aufzählung zu § 5 Abs. 2 Z 3 aufzunehmen.

In § 5 Abs. 2 Z 5 wird als Zweck, zu welchem ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, der Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung angeführt.

Dazu stellt sich die Frage, ob der genannte Zweck auch das Benützen eines Privatkraftfahrzeuges mit einschließt, welches zu dem Zweck erfolgt, um in ein Erholungsgebiet (z. B. von der Stadt in den Wienerwald) zu gelangen.

Es stellt sich im Hinblick auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Z 5, wonach diese Bestimmung das Verlassen der Wohnung für sportliche Betätigungen als zulässig beschreibt, die Frage, ob eine Ausfahrt mit dem Motorrad (welche manchen zweifellos der psychischen Erholung dient oder dienen kann) ebenfalls von § 5 Abs. 2 Z 5 erfasst ist.

Es ist außerdem im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 6 im gegebenen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass diese sinngemäß ausführen, das Betreten von Parkanlagen wäre nur zur Erholung, nicht aber zum Zweck des Zusammentreffens (mit anderen Personen) zulässig. Wenn aber der Aufenthalt im Freien (und damit in einer Parkanlage) nach § 5 Abs. 2 Z 5 u. a. zur psychischen Erholung im Falle eines Verbotes des Verlassens der Wohnung zulässig ist, so ist der Vermutung Ausdruck zu verleihen, dass viele Personen das Zusammentreffen mit anderen Personen als psychische Erholung wahrnehmen (und in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren einwenden) werden, zumal das Verbot des Verlassens der eigenen Wohnung wegen der eingeschränkten Sozialkontakte als belastend empfunden wird. Eine Klarstellung wenigstens in den Erläuterungen ist daher in jedem Fall dringend angebracht.

Die in § 5 Abs. 2 Z 2 vorgesehene gesetzlich verankerte Ausnahmeregelung für die allgemeine Ausgangsbeschränkungen wird begrüßt, da hierdurch Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung, Wohnungslose, AsylwerberInnen und pflegebedürftige Menschen auch in schwierigen Zeiten gewährleistet sind.

Im Sinne der Rechtssicherheit wäre es darüber hinaus wünschenswert, eine derartige Ausnahme auch in den vorangegangenen „Eskalationsstufen“, konkret in den Bestimmungen zu § 3 und § 4 gesetzlich zu verankern, sodass diese Bereiche zumindest vor einer gänzlichen Schließung im Verordnungsweg geschützt sind. Hinsichtlich der Erweiterung der Untersagungskompetenz auf Verkehrsmittel im Allgemeinen ist gesondert auf die Fahrgemeinschaften hinzuweisen, die unterstützungsbedürftige Personen befördern. Ohne einen expliziten Ausnahmetatbestand könnte diese Personengruppe die für sie notwendigen Unterstützungsleistungen nicht in Anspruch nehmen.

Es sollte hier angeführt werden, dass davor alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft und auf ihre Wirksamkeit überprüft sein müssen. Eine Ausgangssperre kann nur ultima ratio sein. Es ist zu bedenken, dass undifferenziert, kranke Personen, Kontaktpersonen und gesunde Personen gleichermaßen beschränkt werden sollen.

§ 5 Abs. 2: Der Verweis auf § 4 ist zu entfernen, andernfalls könnte zusätzlich zur Ausgangssperre mittels § 4 das Betreten bestimmter Orte, welche aufgrund der Ausnahmen betreten werden dürfen, untersagt werden.

Zur Verordnungsermächtigung sollte hinsichtlich der zulässigen Zwecke zum Verlassen des privaten Wohnbereichs vorgesehen bzw. klargestellt werden, dass auch für alleinstehende Personen ohne LebenspartnerInnen die Möglichkeit eines persönlichen Kontakts zu bestimmten (wenigen) Personen (bspw. Familienmitglieder, nahe Angehörige, FreundInnen) besteht. In den Erläuterungen zu

§ 5 Abs. 2 Z 3 wird ausgeführt, dass die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens den Kontakt mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerInnen umfasst. Nach Z 5 soll ein Verlassen der Wohnung für Spaziergänge, sportliche Betätigungen und das Verweilen im Freien als Selbstzweck zulässig sein. Nun ist zu befürchten, dass eine (allfällige) soziale Isolation, insbesondere wenn diese (wieder) über einen längeren Zeitraum andauern sollte zu psychischen Belastungen und Erkrankungen führt. Einsamkeit und Vereinsamung sind auch unabhängig von der derzeitigen durch COVID-19 bedingten epidemiologischen Situation gesellschaftliche Probleme, die es auch im Kontext der Erlassung von Ausgangsbeschränkungen adäquat zu berücksichtigen gilt. Die Erlassung von Ausgangsbeschränkungen darf jedenfalls nicht dazu führen, dass alleinstehende Personen ohne LebenspartnerInnen überhaupt keine Möglichkeit eines persönlichen Kontakts zu anderen Personen haben können. Im Ergebnis führt dies auch zu einer – in verfassungsrechtlicher Hinsicht – unsachlichen Ungleichbehandlung von Personen mit und ohne LebenspartnerInnen bzw. Personen in Mehrpersonenhaushalten.

Weiters sollte überdies klargestellt werden, dass die Wahrnehmung des Besuchs- und Kontaktrechts von getrennt lebenden Eltern zu ihren Kindern zulässig ist.

Unabhängig von diesen Ausführungen wird überdies allgemein angemerkt, dass die Bestimmung, nach der ein Verlassen des privaten Wohnbereichs zum Zweck des Aufenthalts im freien zur körperlichen und psychischen Erholung zulässig sein soll, weitgehende Interpretationsspielräume offen lässt, wodurch Probleme in der Vollziehung (abermals) befürchtet werden können.

Zu Z 7 (§ 7):

Zu § 7 Abs. 3 wird festgehalten, dass die gegenständliche Bestimmung keine Voraussetzungen dafür normiert, dass Verordnungen des Landeshauptmannes bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister aufgehoben werden können.

§ 7 Abs. 3 sieht vor, dass durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 oder Teile davon aufgehoben werden können und durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 3 oder Teile davon aufgehoben werden können.

Diese Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zum Determinierungsgebot, da in der Bestimmung die Voraussetzungen, unter welchen eine Aufhebung zulässig wäre, nicht umschrieben sind.

Es wird angemerkt, dass es für die BürgerInnen schwer nachvollziehbar sein wird, welche Regelungen nun gelten (siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 1 Z 12 § 43a EpidemieG).

Zu Z 7 (§ 8):

In Korrespondenz zu dem zu § 3 Gesagten, wird angeregt, in § 8 Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel benützt, deren/ dessen Betreten oder Befahren bzw. Benützen gemäß § 3 untersagt ist, oder“ aufzunehmen.

Zu § 8 Abs. 3 wird angeregt, anstatt der Wortfolge „[...] dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/ dessen Betreten oder Befahren gemäß § 3

und 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, [...]" die Wortfolge „[...] dass die Betriebsstätte oder der Arbeitsort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß § 3 untersagt ist, oder das Verkehrsmittel, dessen Benützen gemäß § 3 untersagt ist, oder der bestimmte private Ort, dessen Betreten oder Befahren gemäß § 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, [...]" eingefügt wird.

Zu § 8 Abs. 4 wird angeregt, dass die Wortfolge „[...] dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, [...]" durch die Wortfolge „[...] dass die Betriebsstätte oder Arbeitsort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Personenzahlen, Zeiten oder Vorgaben betreten oder befahren wird, oder das Verkehrsmittel nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Personenzahlen, Zeiten oder Vorgaben benützt wird oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten oder Vorgaben betreten oder befahren wird, [...]" ersetzt wird.

Zu § 8 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 wird darauf hingewiesen, dass für den Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Diese Terminologie ist irreführend und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der Legistik (wenngleich sie sich im geltenden Epidemiegesetz 1950 in §§ 39 und 40 findet). Es wird daher angeregt, in § 8 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 anstatt des Begriffes „Freiheitsstrafe“, jeweils den Begriff „Ersatzfreiheitsstrafe“ zu verwenden.

Die Strafhöhen sind in Hinblick auf die sich wöchentlich ändernden Gegebenheiten sehr hoch eingestuft, insbesondere da unterschiedliche regionale Beschränkungen bestehen können (siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 1 Z 12 § 43a EpidemieG). Überdies werden zum Teil für unterschiedliche Tatbestände gleich hohe Höchst-Ersatzfreiheitsstrafen, jedoch unterschiedlich hohe Höchst-Geldstrafen festgesetzt, wodurch die Regelungen unsachlich erscheinen.

Es wird neuerlich vorgeschlagen, für Jugendliche bei Verwaltungsübertretungen eine Regelung vorzunehmen, die dem Grundsatz „Beraten statt Strafen“ folgt und in diesem Sinne vorzusehen, dass gegen Jugendliche, die eine Übertretung begehen, vorrangig keine Strafe zu verhängen.

Insbesondere in Bezug auf Übertretungen nach einer Bestimmung einer allfälligen Verordnung gemäß § 5 scheint dies umso mehr erforderlich, da im Falle der Erlassung von Ausgangsbeschränkungen der diesbezügliche Strafrahmen bei Übertretungen auf bis zu € 1450,00.-- anstelle von bis zu € 500,00.-- erhöht wurde und § 5 Abs. 2 Z 5 weitläufige Interpretationsspielräume offen lässt.

Wie bereits ausgeführt, waren insbesondere Jugendliche aus armutsgefährdeten und sozial benachteiligten Familien, welche sich in prekären Wohn- und Lebenssituationen befinden oder auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die vorangehenden Ausgangsbeschränkungen überproportional betroffen. Die unklaren Regelungen erschwerten zusätzlich die Einhaltung der Vorschriften. Die Verhängung einer Strafe wirkte sich sodann verschärfend auf die ohnehin schon schwierige Lage der Jugendlichen aus. Jugendliche sind auf Grund ihrer Alters und ihrer Reife jedoch besonders schutzwürdig. Weiters können sich Jugendliche gegen unrechtmäßig ergangene Anzeigen schlechter bzw. nicht mit den gleichen Mitteln zur Wehr setzen wie Erwachsene. Strafen sind bei ihnen zu meist kontraproduktiv, sondern es ist vielmehr auf Wissen und Angebote der Sozialen Arbeit zu set-

zen. So kann z. B. auch die Polizei von Streetwork-Angeboten oder Angeboten der offenen Jugendarbeit unterstützt werden. Von Strafen ist daher bei Jugendlichen abzusehen, sofern die Zielerreichung durch andere erzieherische Maßnahmen (besser) erfolgen kann. Die bisherigen Erfahrungen aus der Vollzugspraxis zur der damaligen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes haben überdies gezeigt, dass die Polizei die Einhaltung der Verordnung streng kontrolliert und in der Regel ohne vorangehende Verwarnung Anzeigen erstattet hat.

Wie in der vorangegangenen Stellungnahme bereits ausgeführt, sollte stattdessen daher vorgesehen werden, dass Jugendliche im Falle von Übertretungen von den Organen der öffentlichen Aufsicht in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam gemacht werden und nur sofern diese Belehrung nicht als ausreichend erachtet wird, um die bzw. den Jugendlichen von weiteren Übertretungen abzuhalten, eine Anzeige bei der Behörde erfolgen. Diese hat ein Beratungs- und Informationsgespräch über Sinn und Zweck der Bestimmungen beim Kinder- und Jugendhilfeträger anzuordnen oder die bzw. den Jugendlichen mit einer Geldstrafe von bis zu 200 Euro zu bestrafen, sofern ein Beratungs- und Informationsgespräch seitens der bzw. des Jugendlichen abgelehnt oder seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers als nicht zielführend erachtet wird. Vergleichbare Regelungen finden sich beispielsweise im Wiener Jugendschutzgesetz oder auch im Wiener Prostitutionsgesetz.

Allgemein – also auch in Bezug auf volljährige Personen – erscheint aber auch insgesamt der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen nicht ausreichend berücksichtigt. Auch wenn eine Anzeige an die Behörde erfolgt, sollte aber in jedem Fall die bzw. der Beschuldigte von den Organen der öffentlichen Aufsicht in geeigneter Weise über die Gründe der Anzeige belehrt und in ausreichender Weise zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes angeleitet werden, die notwendig ist, um weiteren Verstößen präventiv entgegenzuwirken.

§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 des Entwurfes legen unverändert dem Betreiber von Verkehrsmitteln die Verpflichtung auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese nur unter den durch Verordnungen festzulegenden Rahmenbedingungen betreten werden. Als Adressat der „Maskenpflicht“ nennt das COVID-19-MG die jeweilige individuelle Person. Es erscheint daher überschießend, dass der Betreiber eines Verkehrsmittels durch eine Verwaltungsstrafe in nicht unbeträchtlichem Ausmaß bedroht ist.

Nun finden sich – wiederum in den Erläuternden Bemerkungen – Hinweise darauf, dass der Verpflichtung Genüge getan würde, wenn es einschlägige Instruktionen, wirksame Kontrollen und Sanktionierungsmaßnahmen gibt. Jedoch ist angesichts der Rechtsprechung zur Wirksamkeit eines Kontrollsystems (z. B. im ArbeitnehmerInnenschutz) zu befürchten, dass sich in allfälligen Strafverfahren lange Diskussionen darüber entwickeln werden, ob ein Kontrollsystem nun tatsächlich wirksam ist oder nicht.

Eine Gleichbehandlung vom Betrieb eines Verkehrsmittels mit dem Betrieb einer örtlich gebundenen Betriebsstätte erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Z 7 (§ 9):

Am Beginn des letzten Satzes des Abs. 1 wäre nach dem Wort „Inhaber“ der Ausdruck „,Betreiber“ zu ergänzen.

§ 9 sieht vor, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen auch durch Überprüfung vor Ort kontrollieren kann. Dazu wird – wie bereits oben zu den betreffenden Entwurfsstellen – angeregt, die Wortfolge „Voraussetzungen und Auflagen“ durch das Wort „Vorgaben“ zu ersetzen.

§ 9 sieht für die Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihr herangezogenen Sachverständigen ein Kontrollrecht, ein Betretungs- und Besichtigungsrecht, ein Einsichtnahmerecht in Unterlagen und ein Recht zur Sicherung von Beweismitteln vor. Der Inhaber bzw. der Verantwortliche ist gegenüber diesen Organen verpflichtet, das Betreten und Besichtigen zu ermöglichen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Korrespondierend zur Bestimmung über die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (derzeit noch § 2a; künftig – wie sich aus dem Entwurf ergibt – § 6) ist es erforderlich, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Mitwirkung dieselben Berechtigungen zuzuerkennen und die Pflichten des Inhabers bzw. Verantwortlichen auch auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu beziehen. Es wird daher ersucht, auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in die Regelung des § 9 aufzunehmen.

„[...] Organe und Sachverständige der Behörde sind berechtigt, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern.“

Es stellt sich die Frage, was mit der Formulierung „in Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern“ gemeint ist. Wenn gemeint ist, dass in ein konkretes Präventionskonzept Einsicht genommen werden darf, so ist eine Erwähnung im Gesetz insofern nicht notwendig, als sich dies aus der Pflicht bzw. dem Recht der zuständigen Behörde, die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen und damit vorgesehene Regelungen zu überprüfen, ergibt.

Hinsichtlich der Sicherung von Beweismitteln ist festzuhalten, dass selbst im gerichtlichen Strafrecht die zuständigen Organe nicht „einfach so“ in Unterlagen Einsicht nehmen oder gar Beweismittel sichern können, sondern es dazu immer eines richterlichen Befehls bedarf.

Die Einsicht in alle Unterlagen erscheint unverhältnismäßig und zu unpräzise.

Überprüfungen vor Ort stellen jedenfalls einen erheblichen Mehraufwand dar.

Zu Z 7 (§ 11):

Abs. 2: Es ist klarzustellen, wann „Gefahr in Verzug“ vorliegt, da diese Maßnahmen grundsätzlich nur aufgrund einer großen Gefährdung zur Anwendung gelangen können.

Abschließend wird – auch wenn der Geltungsbereich des COVID-19-Maßnahmengesetzes bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde – neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass sich gemäß § 1 Abs. 2 VStG die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre

(sog. Günstigkeitsprinzip). Zur Anwendung dieser Bestimmung bestehen in Lehre und Rechtsprechung divergierende Rechtsauffassungen, deren eine bei Vorliegen von Zeitgesetzen von einer Straffreiheit nach Zeitablauf einer Regelung ausgeht, während die gegenteilige unter Berücksichtigung eines allenfalls fortbestehenden Unwerturteils in einer nachfolgenden Norm davon ausgeht, dass Strafverfahren auch nach dem formalen Gültigkeitsende weiter zu führen und abzuschließen sind. Somit stellt sich für die Zeit nach dem 31. Dezember 2021 (gesetzlich festgelegtes Gültigkeitsende des COVID-19-Maßnahmegesetzes – wie auch schon bei den auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen) die Frage, ob eingeleitete und einzuleitende Verwaltungsstrafverfahren weiter geführt und abgeschlossen werden können.

Es wird daher nochmals angeregt, entweder das derzeit geltende Gültigkeitsende aufzuheben oder eine entsprechende – allenfalls in Verfassungsrang stehende – Regelung in das Gesetz aufzunehmen, wonach im Falle des Zeitablaufs des COVID-19-Maßnahmegesetzes sowie der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen bzw. Ordnungsbestimmungen Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen dieser Bestimmungen eingeleitet, geführt und abgeschlossen werden können. Es ist in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam zu machen, dass die COVID-19-Lockerrungsverordnung Bestimmungen enthält, deren gesetzliche Grundlage im Epidemiegesetz 1950 zu finden ist, dessen Gültigkeit nicht befristet ist.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovac, LL.M.
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40-GR- 708599/2020)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>